

Vereinbarung betreffend die Finanzierung gesamtschweizerischer Aufgaben von migratio

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) schliessen hiermit folgende

Vereinbarung

Präambel

Die Migrantenseelsorge ist heute und auch in Zukunft ein wichtiges Anliegen der katholischen Kirche in der Schweiz.

Den Bischöfen und der SBK ist daher die pastorale Sorge für die Betreuung der anderssprachigen Gläubigen und ihrer Gemeinschaften ein wichtiges Anliegen.

Die kantonalkirchlichen Organisationen und die RKZ unterstützen sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

«In den Ländern, in die Migranten in grösserer Zahl ziehen (...), sollen die Bischofskonferenzen (...) eine besondere nationale Kommission für die Migration errichten. Diese soll einen Sekretär haben, der in der Regel die Funktion des Nationalen Direktors für die Migrationen übernimmt.» (EMCC, Kap. V, Art. 19, § 1)

Grundlagen

Art. 1¹ Die SBK überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben und der Organisation der Seelsorge für die Migranten ihrer Kommission für Migration (migratio).

² Die SBK bestimmt die Organisation von migratio sowie deren pastorale Zielsetzungen und Prioritäten.

³ Die SBK erlässt ein Reglement zum Auftrag und zur Organisation von migratio.

Art. 2¹ Die SBK und die RKZ wirken bei der Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge zusammen.

² Die RKZ koordiniert die Mittelbeschaffung bei den kantonalkirchlichen Organisationen.

Gegenstand

Art. 3¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation und die Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge.

² Diese umfassen

- a) die Nationalen Koordinatoren
- b) die gesamtschweizerisch organisierten Minoritätenmissionen
- c) Beiträge für die orthodoxen Gemeinden in der Schweiz.

- Zuständigkeiten* **Art. 4** ¹ Die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, welche sich im Zusammenhang mit Art. 3 ergeben, werden der Finanz- und Planungskommission von migratio übertragen.
- ² Zusammensetzung und Auftrag dieser Kommission werden in einem von der SBK im Einverständnis mit der RKZ erlassenen Reglement festgelegt.
- ³ Für die Koordinatoren, die Missionare und deren Mitarbeitende übernimmt die kantonkirchliche Organisation oder die Diözese am Standort der Mission die Verantwortung als Arbeitgeberin. Die kirchenrechtliche Zuständigkeit zur Erteilung des pastoralen Auftrags (missio) bleibt vorbehalten.
- Mittelbeschaffung* **Art. 5** ¹ Für die Finanzierung beschliesst die RKZ aufgrund eines Antrages der Finanz- und Planungskommission ein Globalbudget.
- ² Die RKZ empfiehlt ihren Mitgliedern, die aufgrund des vereinbarten Verteilschlüssels erwarteten Beiträge in ihre Budgets aufzunehmen.
- ³ Die RKZ teilt migratio spätestens Ende April mit, wie hoch der zu erwartende Beitrag für das Folgejahr ist. Diese Beitragszusage erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der kantonkirchlichen Organisationen zu den von ihnen zu leistenden Beiträgen.
- Differenzbereinigung* **Art. 6** ¹ Ergeben sich zwischen SBK und RKZ oder innerhalb der Finanz- und Planungskommission Differenzen, findet ein Differenzbereinigungsverfahren statt. Der Präsident der SBK und die Präsidentin oder der Präsident der RKZ bestimmen gemeinsam eine neutrale Person, die mit der Leitung dieses Verfahrens beauftragt wird.
- ² Führt das Verfahren zu keinem allseits befriedigenden Ergebnis, so entscheiden die Beteiligten selbständig unter Respektierung der Verantwortung der SBK für die pastoralen Aufgaben.
- Berichterstattung* **Art. 7** migratio (resp. ihre Finanz- und Planungskommission) legt der SBK und der RKZ jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der für die Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge bereitgestellten Mittel vor.
- Geltungsdauer* **Art. 8** Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit mindestens zweijähriger Kündigungsfrist auf Jahresende gekündigt wird.

Freiburg, den 6. Juni 2007

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ



Mgr. Kurt Koch, Präsident



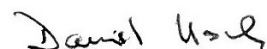
Felix Gmür, Generalsekretär

Zürich, den 16. Juni 2007

RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRAL-
KONFERENZ DER SCHWEIZ



Gabriele Manetsch, Präsidentin



Daniel Kosch, Generalsekretär